

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Cerberus Services & Logistics GmbH

Industriezeile 47, A-4020 Linz
FN 598673 b, Landesgericht Linz
Stand Januar 2023

1. Geltungsbereich

- a) Die Cerberus Services & Logistics GmbH (nachfolgend "Cerberus", „wir“ bzw. „uns“ genannt) erbringt Dienstleistungen im Bereich Transport, Lagerung und Logistik. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, die zwischen Cerberus und ihren Kunden (nachfolgend "Auftraggeber" genannt) geschlossen werden, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Die AGB haben selbst dann Gültigkeit, wenn Cerberus sich bei Vertragsabschluss nicht ausdrücklich darauf beruft.
- b) Sie können unsere AGB jederzeit in unseren Geschäftsräumen einsehen oder auf unserer Webseite <https://www.cerberus-logistics.at/agb> abrufen. Wir stellen Ihnen unsere AGB gerne zur Verfügung und informieren Sie über die Bestimmungen.
- c) Eine Änderung oder Aufhebung unserer AGB, ganz oder teilweise, ist ausgeschlossen. Wir erkennen keine Bedingungen des Auftraggebers an, die von unseren AGB abweichen oder diesen widersprechen. Dieser Ausschluss gilt auch dann, wenn wir den Bedingungen des Auftraggebers bei der Auftragsannahme nicht ausdrücklich entgegengetreten sind. Wer uns einen Auftrag erteilen oder mit uns in rechtlichen Beziehungen stehen will, erklärt sich damit einverstanden, dass dies nur zu unseren AGB und unter Ausschluss jeglicher anderer Bedingungen erfolgt.
- d) Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unserer AGB bleibt unberührt, wenn einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise ungültig sind. Anstelle einer ungültigen Bestimmung gilt eine gültige Regelung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und unseren Interessen am besten gerecht wird.
- e) Wenn wir in unserem schriftlichen Angebot bzw. unserer schriftlichen Auftragsbestätigung sowie in unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes vereinbart haben, unterliegen der Beförderungsauftrag und alle unsere Leistungen sowie unsere Schadenshaftung den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den nach § 439a UGB für den Beförderungsvertrag verbindlich geltenden CMR (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Strassengüterverkehr). Bei Aufträgen von Unternehmern kommen zusätzlich die Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen (AÖSp) in der jeweils aktuellen Fassung zur Anwendung.
- f) Unsere Rechtsbeziehungen und Verträge unterliegen, soweit keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, folgenden Regelwerken in absteigender Reihenfolge:
 - unser schriftliches Angebot / unsere schriftliche Auftragsbestätigung
 - unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

- die Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen (AÖsp)
 - die allgemein geltenden gesetzlichen Bestimmungen in deren Reihenfolge.
- Bei Widersprüchen zwischen den Regelwerken gilt die oben genannte Reihenfolge.

2. Auftrag und Vertrag

- Wir behalten uns das Recht vor, unsere Angebote jederzeit zu ändern oder zu widerrufen. Nur unsere schriftliche Auftragsbestätigung ist für das Vertragsverhältnis mit uns maßgeblich. Änderungen oder Ergänzungen von Angeboten / Verträgen sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich erfolgen. Die Ausführung eines Auftrags eines Auftraggebers, dessen Geschäftsbedingungen von den unseren abweichen, stellt keine stillschweigende Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unseres Auftraggebers dar.
- Wir übernehmen keine Haftung für die Ausführung von Aufträgen oder anderen Mitteilungen, die uns mündlich, telefonisch, telegrafisch oder auf andere Weise ohne schriftliche Bestätigung von beiden Seiten zugehen, sowie für die Ausführung von Mitteilungen an unser Lager-, Fahr- und Begleitpersonal. Die Übergabe von Gütern und Schriftstücken jeglicher Art an unsere Arbeitnehmer oder Mitarbeiter Dritter, die wir zur Erledigung der uns erteilten Aufträge einsetzen, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Auftraggebers, wenn sie nicht vorher ausdrücklich mit uns oder einem unserer bevollmächtigten Angestellten vereinbart war.
- Weder unsere Fahrer noch unsere Lagermitarbeiter haben die Befugnis, uns gegenüber Dritten zu verpflichten oder unsere Rechte zu übertragen. Wir müssen solche Erklärungen dieser Personen schriftlich bestätigen, damit sie gültig sind.
- Unsere Angebote sind unverbindlich und setzen voraus, dass sie sofort angenommen werden und der betreffende Auftrag ohne Verzögerung ausgeführt wird, es sei denn, das Angebot enthält eine andere Frist oder Bedingung. Außerdem muss bei der Auftragserteilung das Angebot ausdrücklich schriftlich erwähnt werden.
- Ausgeschlossene Güter:
 - Güter, die für Menschen, Tiere, andere Güter, Transportmittel oder andere Objekte schädlich sein könnten oder die leicht verderben oder verfaulen können.
 - Güter, die gegen gesetzliche oder behördliche Verbote bezüglich ihrer Art, ihres Inhalts, ihres Transports oder ihrer Lagerung etc. verstößen.
 - Güter, die besondere Anforderungen an ihre Beförderung, Behandlung, Verladung, Stauung, Entladung und Lagerung etc. stellen, wie z.B. besondere Ausführung, Handhabung und Eigenschaften, besondere Transport- oder Lademittel, besondere Verpackung, besondere Behandlung, besondere Einrichtungen (z.B. für temperaturgeführtes Gut), besondere Be- und Entladevorrichtungen, besonderes Fachpersonal, besondere Sicherheitsvorkehrungen oder Genehmigungen etc.
 - Güter, die den Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter unterliegen.
 - Güter, deren tatsächlicher Wert mehr als 10.000,- EURO brutto beträgt.

- Sendungen, die Geld, Wertgegenstände wie Edelmetalle, Uhren, Schmuck, Edelsteine etc., Kunstgegenstände, Antiquitäten, sonstige Kostbarkeiten oder andere Zahlungsmittel, Scheck- oder Kreditkarten, gültige Briefmarken, Wertpapiere jeder Art enthalten.
- f) Wir haben das Recht, aber nicht die Pflicht, Sendungen auf mögliche Beförderungsverbote (siehe vor allem vorangegangenen Absatz e) zu kontrollieren und dazu auch zu öffnen.
- g) Wenn uns Sendungen mit solchen verbotenen Gütern gem. Absatz e) ohne besondere Hinweise auf ihre Eigenschaften und ohne angemessene Kennzeichnung übergeben werden, können wir die Beförderung ablehnen und das Gut sofort entladen und auf Kosten des Auftraggebers lagern.
- h) Der Auftraggeber haftet uns ohne Verschulden für jeden Schaden, der aus solcher Übergabe von Gütern gem. Absatz e) entsteht. Wir sind in diesem Fall von jeder Haftung und jedem Ersatz gegenüber dem Auftraggeber befreit.
- i) Wenn uns Sendungen mit Gütern übergeben werden, die mit unseren Möglichkeiten nicht oder nicht wie vereinbart oder nicht zum vereinbarten Termin befördert, beladen, behandelt, entladen, eingelagert etc. werden können, können wir die Ausführung der Beförderung, Beladung, Behandlung, Entladung, Einlagerung etc. ablehnen und das Gut sofort entladen und auf Kosten des Auftraggebers lagern. Wir sind in diesem Fall von jeder Haftung und jedem Ersatz gegenüber dem Auftraggeber befreit.
- j) Wir können solche Güter auch öffentlich oder freihändig verkaufen oder verwerten, wenn die Situation es erfordert oder aus wichtigen Gründen, zum Beispiel wenn der Auftraggeber solche Güter nicht umgehend zurücknimmt. Der Auftraggeber ist nach Möglichkeit vom geplanten Verkauf zu informieren. Bei Gefahr im Verzug können wir solche Güter auch ohne vorherige Benachrichtigung des Auftraggebers verkaufen oder verwerten. Der freihändige Verkauf und die Verwertung erfolgen auf Kosten des Absenders. Wir sind von jeder Haftung und jedem Ersatz aus einem solchen Verkauf befreit.
- k) Wenn wir keine klaren oder machbaren Anweisungen erhalten, oder wenn wir keine Anweisungen in einer angemessenen Zeit einholen können, können wir im besten Interesse des Auftraggebers nach unserem eigenen Ermessen entscheiden, wie wir die Beförderung durchführen, insbesondere welche Art, Weg oder Mittel wir verwenden.
- l) Wenn uns nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes mitgeteilt wird, können wir das Gut mit anderen Gütern in Sammelladungen (oder auf Sammelkonnossement) versenden. Die Ausstellung eines Stückgutfrachtbriefes gilt nicht als eine gegenteilige Anweisung.
- m) Nur wenn wir dies schriftlich vereinbart haben, garantieren wir Verladefristen, Lieferfristen, Entladefristen, eine spezielle Behandlung von Gütern oder eine bestimmte Reihenfolge bei der Abfertigung von Gütern derselben Beförderungsart. Die Kennzeichnung als Messe- oder Markttag bedeutet nicht, dass wir die Güter bevorzugt abfertigen.
- n) Wenn das Gut als zerbrechlich oder ähnlich gekennzeichnet ist oder allgemeine Warnschilder wie „nicht fallen lassen“, „nicht schräg stellen“ usw. hat, bedeutet das nicht, dass wir das Gut besonders behandeln oder dafür mehr haften müssen, als sonst üblich. Nur wenn wir eine besondere Behandlung oder Haftung für das Gut

schriftlich mit Ihnen vereinbart und im Frachtbrief vermerkt haben, gilt das als Ausnahme.

- o) Wenn wir unverschuldet an der Erfüllung unserer Pflichten ganz oder teilweise gehindert werden, z.B. durch Streiks oder Aussperrungen, sind wir für die Dauer dieser Umstände von unseren Verpflichtungen und Haftungen aus den betroffenen Aufträgen befreit. In solchen Fällen können wir, auch wenn eine feste Übernahme zugesagt ist, vom Vertrag zurücktreten, ganz oder teilweise, je nachdem, wie weit der Auftrag schon erledigt ist. Das gleiche Recht haben Sie, wenn Ihnen die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zumutbar ist. Wenn wir oder Sie von diesem Recht Gebrauch machen, steht uns wahlweise die vereinbarte oder angemessene Fracht zu und Sie müssen uns die entstandenen Kosten erstatten.

3. Auftragserteilung, Angaben und Daten

- a) Der Auftraggeber hat uns bei der Auftragserteilung alle notwendigen Daten mitzuteilen, die für die Prüfung der Übernahmefähigkeit des Auftrages nach diesen Bedingungen, die Durchführung der Beförderung (wie: Art, Wert, besondere Eigenschaften, besondere Anforderungen, Sperrigkeit, Verpackung, Größe, Gewicht, Kubatur der Güter, Begleitpapiere etc.), und die Berechnung des Beförderungsentgeltes wichtig und vollständig sind.
- b) Der Auftraggeber übernimmt die Haftung für die Korrektheit und Vollständigkeit der von ihm gelieferten Daten, unabhängig von seinem Verschulden.
- c) Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns alle Kosten zu erstatten, die durch falsche oder unvollständige Daten entstanden sind. Wir sind nicht dazu verpflichtet, die Daten auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Fehler bei der Übermittlung der Daten oder der Verlust von Auftragsdaten bei der digitalen Kommunikation mit uns gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- d) Der Auftraggeber haftet uns gegenüber ohne Verschulden dafür, dass alle Angaben, einschließlich der Wertangaben, die er uns im Rahmen der Beauftragung gemacht hat, zutreffend und vollständig sind, dass seine Sendung kein Gut ist, das von der Beförderung ausgeschlossen ist, die Sendung sachgemäß verpackt, gekennzeichnet und adressiert ist und durch die Beförderung keine geltenden gesetzlichen Bestimmungen verletzt werden. Der Auftraggeber hat uns von allen Schäden und Nachteilen freizustellen und zu entschädigen, die uns durch unzutreffende oder unvollständige Angaben oder unsachgemäße Verpackung entstehen.
- e) Wir nehmen keinen Beförderungsauftrag an, bei dem eine andere Person als unser Auftraggeber für das Beförderungsentgelt und das Entgelt unserer sonstigen Leistungen haften soll. Wenn wir einen solchen Auftrag dennoch ausführen, bleibt der Auftraggeber uns gegenüber für alle Entgelte haftbar.

4. Vertragsabschluss

- a) Unsere Annahme eines von Ihnen erteilten Auftrags erfolgt nur durch unsere ausdrückliche Bestätigung, in der wir alle notwendigen Daten angeben. Vorher sind

unsere Angaben freibleibend. Jeder Vertrag kann nur mit unserer schriftlichen Zustimmung und Bestätigung geändert oder ergänzt werden, um gültig und rechtskräftig zu sein.

5. Haftung

- a) Unsere Haftung für Schäden, die aus unseren Leistungen oder Handlungen entstehen, setzt voraus, dass wir diese verschuldet haben.
- b) Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach den Haftungsbestimmungen der AÖSp, die Haftungsgrenzen oder Haftungsausschlüsse vorsehen oder die (umgekehrte) Beweislast regeln. Soweit zulässig, trägt der Geschädigte / Anspruchsberechtigte in allen Fällen die Beweislast.
- c) Eine Haftung für Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit verursacht wurden, ist ausgeschlossen.
- d) Wenn ein Schaden am Gut nicht äußerlich erkennbar war oder wenn es uns aus anderen Gründen nach den Umständen nicht zumutbar ist, die Schadensursache aufzuklären, muss der Auftraggeber beweisen, dass wir den Schaden zu verantworten haben.
- e) Der Auftraggeber kann – zusätzlich zur Versicherungsoption (siehe §§ 35 ff., 39 ff. AÖSp) – eine Haftung vereinbaren, die über die Höchsthaftung hinausgeht, wenn er uns eine besondere Vergütung zahlt. Eine solche Vereinbarung muss schriftlich erfolgen und im Frachtbrief vermerkt werden, um gültig zu sein.
- f) Für alle unsere speditionellen und nichtspeditionellen Leistungen, die mit dem Speditionsgewerbe zusammenhängen oder nicht, für alle unsere Lagerleistungen, einschließlich Vor-, Zwischen- und Nachlagerungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Beförderungen, haften wir ausschließlich auf Grundlage unserer AGB gemäß AÖSp und schließen jede Haftung aus, wenn wir den SVS / RVS / LVS eindecken.

6. Haftungsausschlüsse

- a) Unsere Haftung unterliegt den Haftungseinschränkungen und -freistellungen gemäß diesen AGB, den Gesetzen und den AÖSp.
- b) Wir haften nicht, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die Verzögerung der Lieferung durch ein Verschulden des Verfügungsberechtigten, durch eine von uns oder unserem Beauftragten nicht zu vertretende Anweisung des Verfügungsberechtigten, durch besondere Mängel der Ware oder durch Umstände verursacht wurde, die wir oder unser Beauftragter nicht abwenden oder deren Folgen wir oder unser Beauftragter nicht vermeiden konnten.
- c) Wir haften insbesondere nicht für Schäden, insbesondere auch Beraubungsschäden, an unverpackten oder mangelhaft verpackten Waren, es sei denn es wurde vorher eine besondere schriftliche Vereinbarung über die Haftung getroffen; für Waren, die nach den geltenden Beförderungsbestimmungen als unverpackt oder mangelhaft verpackt gelten; diese gelten auch uns gegenüber als unverpackt oder mangelhaft

verpackt; für offensichtliche Schäden der Verpackung, die sofort oder später erkennbar werden; diese können wir auf Kosten des Auftraggebers beseitigen lassen, wir sind dazu aber nicht verpflichtet, wir übernehmen dadurch aber keine über die vorhergehenden Absätze hinausgehende Haftung; für Schäden, die durch Lagerung im Freien entstehen, wenn diese vereinbart war oder eine andere Lagerung nach dem üblichen Geschäftsbetrieb oder nach den Umständen nicht möglich war; für Schäden, die durch kriminelle Handlungen wie Diebstahl, Erpressung oder Raub verursacht werden; für die direkten oder indirekten Folgen jedes anderen Ereignisses, das nicht von uns zu verantworten ist (wie z.B. höhere Gewalt, Wetterbedingungen, Defekte an Geräten oder Leitungen, Beeinträchtigung durch andere Güter, Schäden durch Tiere, natürliche Veränderung des Gutes, Verzögerungen oder Hindernisse beim Laden, Transportieren oder Entladen etc.).

- d) Wenn der Verlust oder die Beschädigung aus den mit einem oder mehreren Umständen der folgenden Art verbundenen besonderen Risiken entstanden ist, sind wir von jeder Haftung befreit: Einsatz von offenen, nicht mit Planen abgedeckten Fahrzeugen, wenn diese Nutzung ausdrücklich vereinbart wurde; Fehlen oder Mängel der Verpackung, wenn die Güter ohne oder mit unzureichender Verpackung Verlusten oder Beschädigungen ausgesetzt sind; Behandlung, Laden, Stauen oder Entladen des Gutes durch den Absender, den Empfänger oder Dritte, die im Auftrag des Absenders oder Empfängers handeln; natürliche Eigenschaft bestimmter Güter, die sie vollständigem oder teilweisem Verlust oder Beschädigung aussetzen, insbesondere durch Bruch, Rost, inneren Verderb, Austrocknen, Auslaufen, normalen Schwund oder Einwirkung von Schädlingen oder Nagetieren; unzureichende oder fehlerhafte Kennzeichnung oder Nummerierung der Frachtstücke; Transport von lebenden Tieren.
- e) Wenn ein Schaden nach den Umständen aus einer der in den Absätzen b) bis d) genannten Gefahren entstehen konnte, wird bis zum Beweis des Gegenteils durch den Anspruchsteller angenommen, dass er aus diesen Gefahren entstanden ist.
- f) Wir haften nicht, wenn wir nachweisen können, dass wir das Gut so zurückgegeben haben, wie wir es erhalten haben, in Bezug auf die äußere Beschaffenheit.
- g) Alle Schäden müssen uns sofort schriftlich gemeldet werden, egal ob sie von außen sichtbar sind oder nicht. Wenn diese Meldepflicht nicht eingehalten wird, gehen wir davon aus, dass die Schäden erst nach der Lieferung entstanden sind. Wenn wir eine Schadensmeldung erst dann erhalten, wenn wir keine Rechte mehr gegenüber Dritten geltend machen können, sind alle Ansprüche gegen uns ausgeschlossen.
- h) Für alle Güter, die einen Wert von mehr als € 29,06 pro kg brutto haben, sowie für Geld, Urkunden und Wertzeichen übernehmen wir nur dann eine Haftung für jeden Schaden, egal welcher Art, wenn uns der Auftraggeber rechtzeitig eine schriftliche Wertangabe zugesendet hat, die es uns ermöglicht hat, uns über die Annahme oder Ablehnung des Auftrages und über die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen für die Empfangnahme, Verwahrung oder Versendung zu entscheiden. Die Übergabe einer Wertangabe an unser Lager-, Fahr- oder Begleitpersonal hat keine rechtliche Wirkung, solange sie nicht in unseren Besitz oder in den Besitz eines unserer kaufmännischen Angestellten gelangt ist, die zur Empfangnahme befugt sind, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.
- i) Wir haften nicht für Schäden, die bei einem Dritten entstanden sind, zum Beispiel bei einem Frachtführer, Lagerhalter, Schiffer, Zwischen- oder Unterspediteur, Versicherer,

einer Eisenbahn oder Gütersammelstelle, bei Banken oder anderen Unternehmen, die an der Ausführung des Auftrages beteiligt waren.

- j) Wir treten jedoch einen eventuellen Anspruch gegen den Dritten an den Auftraggeber ab, wenn dieser uns das schriftlich verlangt.
- k) Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, Ansprüche im Rahmen der Drittschadensliquidation geltend zu machen.
- l) Wenn wir im Auftrag des Kunden oder aufgrund einer stillschweigenden Vereinbarung eine Speditionsversicherung (SVS / RVS / LVS) abgeschlossen haben, haften wir nicht für Schäden, die durch diese Versicherung gedeckt sind.

7. Kosten, Fracht & Co.

- a) Wir berechnen unsere Kosten (Fracht etc.) immer ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer, außer wenn wir sie ausdrücklich mit der Mehrwertsteuer angeben.
- b) Unsere Angebote und Vereinbarungen mit uns über Kosten (Fracht etc.) und Leistungen gelten nur für die genannten eigenen Leistungen und/oder Leistungen Dritter und, wenn wir nichts anderes schriftlich festgelegt haben, nur für Güter mit normalem Umfang, Gewicht und Beschaffenheit. Sie beruhen auf normalen und unveränderten Transportbedingungen, freien Verbindungs wegen, sofortiger Weiterbeförderungsmöglichkeit sowie gleichbleibenden Frachten, Währungsverhältnissen und Tarifen. Wir können jederzeit übliche (Sonder-) Gebühren und (Sonder-) Auslagen verlangen, auch wenn wir den Auftraggeber nicht darauf hingewiesen haben.

8. Fälligkeit

- a) Wenn wir nicht schriftlich ein anderes Zahlungsziel mit Ihnen vereinbart haben, müssen Sie unsere Rechnungen sofort bezahlen. Sie geraten automatisch in Zahlungsverzug, wenn Sie die Rechnung nicht innerhalb von fünf Tagen nach Fälligkeit begleichen, oder schon früher, wenn das Gesetz es so vorsieht. Dann können wir Ihnen die üblichen Spesen und Zinsen in Rechnung stellen. Unsere gesetzlichen Rechte bleiben davon unberührt.
- b) Wenn Sie in Verzug sind, können wir Ihnen Verzugszinsen nach dem Speditionstarif für Kaufmannsgüter in Höhe von 1,5 % pro Monat berechnen und Sie müssen uns unsere Mahnkosten erstatten (mindestens mit einem Pauschalbetrag von € 60,00). Außerdem müssen Sie uns alle Kosten ersetzen, die uns durch die außergerichtliche und gerichtliche Geltendmachung unserer Forderung entstehen.

9. Sicherheiten

- a) Unabhängig vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses können wir jederzeit vom Auftraggeber verlangen, dass er eine angemessene Sicherheit erbringt. Solange er dies nicht tut, können wir unsere Leistungen verweigern oder verzögern. Dadurch

kommen wir nicht in Verzug, sondern können den Auftraggeber in Verzug setzen, wenn er unsere Leistungen durch die verspätete Zahlung oder die Sicherheitsleistung behindert. Wir können dann nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgehen und auch vom Vertrag zurücktreten.

10. Leistungsstörungen

- a) Wenn der Auftraggeber uns den Auftrag entzieht oder wir aus Gründen zurücktreten, die der Auftraggeber zu verantworten hat, oder aus anderen wichtigen Gründen, oder wegen Zahlungsverzugs des Auftraggebers oder des Zahlungspflichtigen, oder weil unsere Forderungen durch die Vermögenslage des Auftraggebers oder des Zahlungspflichtigen gefährdet sind, oder wenn wir aus solchen Gründen unsere Leistungen einstellen oder verschieben, haben wir Anspruch auf die vereinbarte Fracht und zusätzlich Schadenersatz, Ersatz aller unserer Kosten sowie der Kosten unserer Subunternehmer, und Ersatz unseres verlorenen Gewinns, oder wir können alternativ eine angemessene Provision verlangen.
- b) Ohne Nachweis des tatsächlichen Betrages steht uns für den entgangenen Gewinn zumindest die Hälfte der vereinbarten Bruttosumme zu.
- c) Eine Gefährdung unserer Forderungen durch die Vermögenslage des Auftraggebers liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber uns gegenüber in Verzug ist, egal in welcher Höhe, wenn gegen ihn Exekution betrieben wird, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen ihn gestellt wurde, oder wenn sonstige begründete Zweifel an seiner Bonität bestehen.
- d) Wenn der Empfänger eine ihm zugestellte Sendung nicht annimmt, haben wir für die Rücktransport ein angemessenes Entgelt, mindestens in Höhe der Fracht für den Hintransport, zu erhalten. Kosten, die uns durch verzögerte Annahme entstehen, sind vom Auftraggeber zu bezahlen. Im Fall der Annahmeverweigerung durch den Empfänger können wir das Gut auch ausladen und auf Kosten des Absenders einlagern.

11. Verpackung des Transportguts

- a) Der Absender ist allein dafür verantwortlich, dass das Gut so verpackt ist, dass es den Transport unbeschadet übersteht. Dies gilt besonders für den Transport im Sammelgut und bei häufigem Umladen des Gutes. Die Verpackung muss besonderen Anforderungen genügen.
- b) Unter „Verpackung“ fällt nicht nur das eigentliche Einpacken des Gutes, sondern auch das Sichern von Gütern auf oder in Ladehilfsmitteln.
- c) Die folgenden Mindestanforderungen werden an eine transportgerechte Verpackung gestellt: sie muss das Gut vor den normalen, bei einem ordnungsgemäßen Transport üblichen äußeren Einflüssen schützen. Dazu gehören nicht nur abrupte Bremsmanöver, Fliehkräfte beim Kurvenfahren oder plötzlichen Ausweichen, sondern auch Vertikalschwingungen als Folge schlechter

- Straßenverhältnisse, Schütteln, Stoßen, Scheuern, Reiben und Drücken des Guts. Diese Mindestanforderungen muss die Verpackung in jedem Fall erfüllen.
- d) Bei der Verpackung von Gütern auf Paletten oder anderen Ladehilfsmitteln sind diese darauf so zu befestigen, dass sie nicht verrutschen oder umfallen können. Diese Verpackung und Befestigung muss auch die Mindestanforderungen gemäß Absatz c) erfüllen.
 - e) Bei der Beförderung von leicht verderblichen Waren und bei temperaturgeführtem Gut muss der Absender besonders darauf achten, dass durch eine spezielle Kühlung, Isolierung, Ausstattung usw. der Verpackung eine durchgängige, lückenlose und ausreichende Kühlung des Inhalts der Verpackungseinheiten von deren Übernahme durch uns bis zur Ablieferung an den Empfänger, und auch noch darüber hinaus, sichergestellt ist.
 - f) Wir sind nicht verpflichtet, das Gut und seine Verpackung zu prüfen, zu erhalten oder zu verbessern, wenn wir keine schriftliche Vereinbarung mit dem Auftraggeber getroffen haben.
 - g) Für Schäden aus mangelhafter Verpackung sind wir von jeder Haftung befreit.
 - h) Wenn unsere Fahrzeuge, Betriebsmittel etc. durch mangelhafte Verpackung direkt oder indirekt beschädigt werden oder wir dadurch Gewinneinbußen erleiden, muss der Absender uns dafür entschädigen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Verpackung für die Art der Ware oder die Transportart geeignet war oder nicht.

12. Lade- bzw. Entladezeit

- a) Wenn der Absender oder Empfänger einen festen Zeitpunkt für das Laden oder Entladen festlegt, muss er ihn einhalten. Wenn ein Zeitfenster vereinbart wird, muss der Absender oder Empfänger bereit sein, zu Beginn des Zeitfensters zu laden oder zu entladen.
- b) Unser Fahrzeug beginnt mit dem Be- oder Entladen, sobald es an der entsprechenden Stelle ankommt und hört auf, wenn der Auftraggeber oder Empfänger alle Verpflichtungen erfüllt hat.
- c) Wenn es zu Verzögerungen beim Start oder bei der angemessenen Dauer des Be- oder Entladens kommt, steht uns ein angemessenes Standgeld zu.

13. Verladung / Stauung / Sicherung des Guts etc.

- a) Der Absender ist dafür verantwortlich, dass das Gut so verladen wird, dass es sicher befördert und betrieben werden kann. Nur wenn wir schriftlich etwas anderes vereinbart haben, übernehmen wir die Verladung. In diesem Fall handeln wir nur als Erfüllungsgehilfe des Absenders und haften nicht für Schäden, die aus der Verladung entstehen.
- b) Der Absender muss die nötigen Betriebsmittel und Arbeitskräfte für die Verladung bereitstellen und rechtzeitig zur Verfügung stellen.
- c) Der Absender muss außerdem dafür sorgen, dass das Gut so gestaut und gesichert wird, dass es sicher befördert und betrieben werden kann. Er muss auch alle anderen

Tätigkeiten ausführen, die für eine sichere Beförderung und Betrieb des Gutes erforderlich sind. Wir haften nicht für Schäden, die aus diesen Tätigkeiten entstehen, auch wenn sie vom Absender offensichtlich mangelhaft ausgeführt wurden.

- d) Wir sind nicht verpflichtet, zu überprüfen, ob das Gut sicher verladen, gestaut und gesichert ist.
- e) Der Beladevorgang ist erst beendet, wenn das Gut vom Absender auf der Ladefläche sicher verladen, gestaut und gesichert ist.
- f) Die Verladung ist sicher, wenn das Gut gegen die üblichen äußeren Einwirkungen geschützt ist, die bei einem ordnungsgemäßen Transport zu erwarten sind. Dazu gehören nicht nur Bremsstöße, Fliehkraftwirkungen oder Ausweichmanöver, sondern auch Schwingungen, Schütteln, Stoßen, Scheuern, Reiben und Drücken des Guts.
- g) Wenn die Verladung, Stauung, Sicherung usw. des Gutes zu Verzögerungen führen oder der Beginn der Beförderung aus anderen Gründen, die nicht in unserem Risikobereich liegen, verzögert wird, trägt dies ausschließlich der Absender, auch wenn er nicht verantwortlich für die Verladung oder diese Umstände ist. Wir haben dann Anspruch auf ein angemessenes Standgeld für die gesamte Dauer der Verzögerung oder auf Ersatz des uns durch diese Verzögerungen entstandenen Schadens und des entgangenen Gewinns. Für diese Tätigkeiten gibt es keine Standgeldbefreiung. Standgeld ist auch an Samstagen, Sonn- und Feiertagen zu zahlen.
- h) Bei Verzögerungen bei der Beladung usw. oder wenn sich der Beginn der Beförderung aus anderen Gründen verzögert, können wir vom Vertrag zurücktreten. Im Falle des Rücktritts steht uns die gesamte vereinbarte Fracht zu und der Absender hat uns den daraus entstandenen Schaden und den möglichen entgangenen Gewinn zu ersetzen.
- i) Der Absender haftet uns für alle Schäden und den entgangenen Gewinn, die an unseren Fahrzeugen, Betriebsmitteln usw. durch Mängel bei der Verladung, Stauung, Sicherung usw., oder durch Mängel des Gutes, seiner Verpackung, durch Verschmutzung usw. direkt oder indirekt verursacht werden.
- j) Der Verlust oder die Beschädigung des Gutes ist auf die vom Absender durchgeführte Verladung zurückzuführen, für die wir nicht haften, auch wenn der Schaden nicht bei der Verladung selbst, sondern nach der Übernahme des Gutes als Folge einer mangelhaften Verladung oder Stauung während der Fahrt eintritt.

14. Entladung des Transportguts

- a) Der Absender / Empfänger ist für das Abladen der Ware verantwortlich, es sei denn, wir haben uns im Einzelfall schriftlich dazu bereit erklärt. Wenn wir das Abladen übernehmen, tun wir dies nur als Erfüllungsgehilfe des Absenders / Empfängers unter deren Anweisung und auf deren eigenes Risiko. Der Absender / Empfänger hat immer die Kontrolle über den Abladevorgang, unabhängig von den tatsächlichen Umständen. Wir haften in keinem Fall für diese Tätigkeiten und Verrichtungen und der Absender muss uns von allen Ansprüchen, die daraus gegen uns erhoben werden, freihalten.

- b) Der Empfänger muss die nötigen Hilfsmittel und Mitarbeiter für die Verladung bereitstellen und rechtzeitig bereithalten. Der Absender und der Empfänger haften uns gemeinsam, wenn diese Pflicht nicht erfüllt wird.
- c) Wenn die Entladung des Gutes oder andere Umstände nach der Ankunft des Gutes am Empfangsort zu Verzögerungen führen, trägt der Absender / Empfänger die Kosten dafür. Wir können uns dann entweder ein angemessenes Standgeld für die gesamte Dauer der Verzögerung oder den Ersatz des uns dadurch entstandenen Schadens und auch des verlorenen Gewinnes verlangen. Für diese Tätigkeiten gibt es keine Ausnahme von der Standgeldpflicht. Das Standgeld gilt auch für Samstage, Sonn- und Feiertage.
- d) Bei Verzögerungen aus der Entladung des Gutes können wir vom Vertrag zurücktreten und das Gut sofort entladen. Im Falle des Rücktrittes steht uns die gesamte vereinbarte Fracht zu und der Absender / Empfänger muss uns alle Aufwendungen, den Schaden und den möglichen Gewinnverlust ersetzen, die uns daraus entstehen.

15. Ablieferung des Transportguts

- a) Jede erwachsene Person, die zum Geschäft oder Haushalt des Empfängers gehört und sich in dessen Räumen befindet, kann das Gut mit befreiender Wirkung für uns entgegennehmen. Damit ist die Zustellung und der Gefahrübergang an den Empfänger abgeschlossen.
- b) Das Gut gilt als zugestellt, wenn es mit Zustimmung des Berechtigten (die auch vorab erteilt werden kann) oder bei mutmaßlicher Zustimmung aufgrund der Umstände an einem bestimmten Ort in seinem Verfügungsbereich abgestellt wird. Damit ist die Zustellung und der Gefahrübergang an den Empfänger abgeschlossen.
- c) Wenn nichts anderes vereinbart ist, stellen wir das Gut dem Empfänger auf oder in dem Transportmittel (z.B. LKW, Wechselbrücke usw.) vor oder, wenn möglich, auf seinem Grundstück zur Abnahme bereit.
- d) Der Empfänger kann auf eigene Kosten und Gefahr verlangen, dass Güter in Höfe, auf Rampen, in Räume, Regale usw. verbracht werden. Dies gilt nicht für Güter, die 50 kg oder mehr pro Stück wiegen oder die wegen ihrer Größe von einer Person nicht transportiert werden können.

16. Verzögerungen während der Beförderung

- a) Wenn die Beförderung aus irgendeinem Grund und ohne Verschulden von uns oder den Vertragsparteien verzögert wird, können wir vom Vertrag zurücktreten und die Ware unverzüglich entladen. In diesem Fall steht uns die volle vereinbarte Fracht zu und wir haben Anspruch auf Ersatz aller Kosten, Schäden und entgangenen Gewinne, die uns dadurch entstehen.

17. Lagerung

- a) Wir entscheiden nach eigenem Ermessen, ob wir das Gut in unseren eigenen oder fremden (privaten oder öffentlichen) Lagerräumen aufbewahren. Wenn wir das Gut in einem fremden Lager unterbringen, müssen wir dem Einlagerer den Lagerort und den Namen des fremden Lagerhalters schriftlich mitteilen oder, falls ein Lagerschein ausgestellt ist, darauf vermerken. Diese Regelung gilt nicht für Lagerungen im Ausland oder für Lagerungen, die mit dem Transport zusammenhängen.
- b) Wenn wir das Gut in einem fremden Lager eingelagert haben, gelten für das Verhältnis zwischen uns und unserem Auftraggeber dieselben Bedingungen wie für das Verhältnis zwischen dem fremden Lagerhalter und dem Lagerhalter. Der Lagerhalter muss dem Auftraggeber diese Bedingungen auf Wunsch zusenden. Die Bedingungen des fremden Lagerhalters sind für das Verhältnis zwischen dem Auftraggeber und uns nur insoweit maßgeblich, als sie kein Pfandrecht vorsehen, das über das in § 50 AÖSp festgelegte Pfandrecht hinausgeht.
- c) Wir sind nur dann verpflichtet, Lagerräume zu sichern oder zu bewachen, wenn es sich um unsere eigenen Lagerräume handelt und die Sicherung und Bewachung unter Berücksichtigung aller Umstände erforderlich und ortsüblich ist. Wir erfüllen unsere Bewachungspflicht, wenn wir bei der Einstellung oder Übernahme von Bewachungspersonal die erforderliche Sorgfalt angewendet haben.
- d) Der Einlagerer kann die Lagerräume selbst besichtigen oder besichtigen lassen. Er muss eventuelle Einwände oder Beanstandungen bezüglich der Unterbringung des Gutes oder der Wahl des Lagerraumes unverzüglich vorbringen. Wenn er sein Besichtigungsrecht nicht nutzt, verzichtet er auf alle Einwände gegen die Art und Weise der Unterbringung, sofern die Wahl des Lagerraumes und die Unterbringung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters erfolgt sind.
- e) Der Einlagerer darf das Lager nur in Anwesenheit eines von uns beauftragten Mitarbeiters betreten.
- f) Der Einlagerer kann das Betreten nur während unserer Geschäftszeiten verlangen und nur dann, wenn genügend Tageslicht vorhanden ist.
- g) Wenn der Einlagerer etwas mit dem Gut macht (z. B. Proben nimmt), muss er uns das Gut so zurückgeben, wie es vorher war, und mit uns die Anzahl, das Gewicht und den Zustand des Gutes überprüfen. Sonst sind wir nicht haftbar für Schäden oder Fehlmengen, die später festgestellt werden.
- h) Wir haben das Recht, die Handlungen, die der Einlagerer mit dem Lagergut machen will, von unseren Mitarbeitern durchführen zu lassen.
- i) Der Einlagerer haftet für alle Schäden, die er, seine Mitarbeiter oder Beauftragten oder ihm zuzurechnende Dritte beim Betreten des Lagers oder des Lagergeländes uns, anderen Einlagerern oder dem Hauseigentümer verursachen, egal ob er schuld ist oder nicht. Als Beauftragter des Einlagerers gelten auch Dritte, die auf seinen Wunsch das Lager oder das Lagergelände besuchen.
- j) Wenn wir nichts anderes schriftlich vereinbart haben, können wir den Lagervertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat per Einschreiben an die letzte Adresse kündigen, die uns der Einlagerer mitgeteilt hat.
- k) Wenn das Lagergut andere Güter in Gefahr bringt, können wir den Lagervertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

- l) Wenn wir befürchten, dass der Wert des Lagerguts unsere Forderungen nicht deckt, können wir dem Einlagerer eine angemessene Frist setzen, innerhalb derer er entweder Sicherheiten für unsere Forderungen stellen oder das Lagergut anderweitig unterbringen muss. Wenn er dieser Aufforderung nicht nachkommt, können wir den Lagervertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- m) Nachdem das Lagergut ordnungsgemäß eingelagert wurde, stellen wir auf Wunsch entweder einen Lagerempfangsschein oder einen Namenslagerschein aus. Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt unsere Bescheinigung nur als Lagerempfangsschein.
- n) Der Lagerempfangsschein ist nur eine Bestätigung des Lagerhalters über den Erhalt des Lagerguts. Wir sind nicht verpflichtet, das Lagergut nur demjenigen herauszugeben, der uns den Schein vorlegt.
- o) Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Identität desjenigen zu überprüfen, der uns den Empfangsschein vorlegt; wir dürfen das Lagergut ohne Weiteres an denjenigen herausgeben, der uns den Schein aushändigt.
- p) Die Abtretung oder Verpfändung der Rechte des Einlagerers aus dem Lagervertrag wird uns gegenüber erst wirksam, wenn sie uns vom Einlagerer schriftlich mitgeteilt wurde. In solchen Fällen darf nur derjenige, an den die Rechte abgetreten oder verpfändet wurden, über das Lagergut verfügen.
- q) Ist ein "Namenslagerschein" ausgestellt, so müssen wir das eingelagerte Gut nur gegen Vorlage des Namenslagerscheines herausgeben, insbesondere nicht nur gegen einen Lieferschein, Auslieferungsschein o. ä., und im Falle der Abtretung nur an denjenigen Inhaber des Lagerscheines herausgeben, der durch eine lückenlose Kette von Abtretungserklärungen auf dem Lagerschein legitimiert ist.
- r) Wir übernehmen keine Haftung für die Überprüfung der Authentizität der Unterschriften auf den Abtretungsformularen; der Authentizität der Unterschriften auf den Lieferdokumenten oder ähnlichen Unterlagen; der Berechtigung der Unterzeichner; es sei denn, wir haben mit dem Auftraggeber eine andere Vereinbarung getroffen oder der Mangel an Authentizität oder Berechtigung ist offensichtlich sichtbar.
- s) Die Rechte des Einlagerers aus dem Lagervertrag können uns gegenüber nur dann wirksam abgetreten oder verpfändet werden, wenn dies auf dem Lagerschein schriftlich festgehalten und im Falle der Verpfändung zusätzlich uns schriftlich benachrichtigt worden ist.
- t) Wenn der Einlagerer sein Recht auf die eingelagerten Güter an einen anderen überträgt, der uns einen gültigen Lagerschein vorlegt, können wir nur solche Einwände geltend machen, die sich auf die Ausstellung des Lagerscheins beziehen oder aus dem Lagerschein hervorgehen oder die wir direkt gegen den neuen Berechtigten haben. Unser gesetzliches Recht, die Güter als Pfand zu behalten oder zurückzuhalten, bleibt davon unberührt.
- u) Diese Regelungen in Punkt 17 gelten auch für die Aufbewahrung von Gütern für kurze Zeit, zum Beispiel für den Versand oder im Rahmen von Lagerungen vor, während oder nach dem Transport, sofern in diesem Punkt nichts anderes festgelegt ist.

18. Pfand- und Zurückbehaltungsrecht

- a) Wir können alle unsere Ansprüche aus unseren Leistungen und Geschäften, die uns gegenüber dem Auftraggeber oder Zahlungspflichtigen zustehen, egal ob sie fällig sind oder nicht, mit einem Pfandrecht und einem Zurückbehaltungsrecht an den Gütern oder sonstigen Werten sichern, die sich in unserem Besitz befinden.
- b) Unser Pfandrecht gilt auch für Güter oder sonstige Werte, die nicht unserem Auftraggeber oder Zahlungspflichtigen gehören, wenn wir zum Zeitpunkt der Entstehung des Pfandrechtes aufgrund der Umstände nicht wissen, dass sie jemand anderem gehören.
- c) Wir können unser Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht jederzeit ohne Einschränkung ausüben, auch wenn unsere Forderungen nichts mit dem Gut zu tun haben.
- d) Wenn wir den Auftrag haben, das Gut für einen Dritten aufzubewahren oder an einen Dritten herauszugeben, können wir unser Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht jederzeit ohne Einschränkung ausüben, auch wenn unsere Forderungen gegen einen Dritten nichts mit dem Gut zu tun haben.
- e) Unsere gesetzlichen Pfand- und Zurückbehaltungsrechte werden durch diese Regelungen nicht eingeschränkt.
- f) Wenn wir den Verkauf des Gutes erzwingen wollen, werden wir dem Schuldner eine Woche Zeit geben, um die Angelegenheit zu klären. Danach dürfen wir das Gut verkaufen und müssen den Schuldner nicht über den Verkaufstermin informieren. Wir können das Gut selbst verkaufen. Die Verkaufskosten muss der Schuldner bezahlen.
- g) Für den Pfand- oder Selbsthilfeverkauf können wir in allen Fällen eine Verkaufsprovision vom Bruttoerlös in Höhe der ortsüblichen Sätze verlangen.

19. Abtretungsverbot

- a) Der Auftraggeber darf seine Rechte nicht an einen Dritten übertragen oder in dessen Namen oder auf dessen Rechnung Ansprüche gegen uns erheben. Dies ist ausgeschlossen.
- b) Der Auftraggeber darf auch keine Forderungen gegen uns an Dritte abtreten. Falls dies trotz des allgemeinen Abtretungsverbots geschieht, muss der Auftraggeber uns von den Forderungen desjenigen, der sie gegen uns geltend macht, freistellen und uns alle Kosten ersetzen, die im Zusammenhang mit dieser unzulässigen Forderung entstehen.

20. Aufrechnungsverbot

- a) Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung mit Gegenforderungen ist in Bezug auf unsere Ansprüche grundsätzlich ausgeschlossen.

21. Versicherungen

- a) Wir brauchen einen ausdrücklichen Auftrag, um Versicherungen abzuschließen.
- b) Wenn wir Versicherungen für einen Auftrag abschließen, muss uns der Auftraggeber die Prämien und Kosten dafür umgehend zurückzahlen.
- c) Wenn wir die Speditionsversicherung (SVS / RVS / LVS) aufgrund eines ausdrücklichen oder angenommenen Auftrages abgeschlossen haben, sind wir von jedem Schaden befreit, der durch diese Versicherung gedeckt ist.
- d) Auch wenn wir die Speditionsversicherung bei einem ausdrücklichen oder angenommenen Auftrag nicht abgeschlossen haben, können wir uns auf die AÖSp vollständig berufen.

22. Erhöhung der Haftungshöchstbeträge

- a) Um eine höhere Haftung als die gesetzlichen Höchstbeträge zu vereinbaren, müssen Sie folgende Schritte beachten: Erstens müssen Sie mit uns schriftlich einen höheren Wert des Gutes oder ein besonderes Lieferungsinteresse festlegen. Zweitens müssen Sie diesen Wert oder dieses Interesse im Frachtbrief eintragen. Drittens müssen Sie einen Zuschlag vereinbaren und bezahlen. Wenn Sie diese Bedingungen nicht erfüllen, können wir nicht für einen höheren Wert oder ein besonderes Lieferungsinteresse haften.

23. Frachtüberweisung auf den Empfänger

- a) Unser Auftraggeber bleibt uns gegenüber zahlungspflichtig, auch wenn er uns mitteilt, dass der Auftrag für einen Dritten ausgeführt werden soll. Wir müssen nicht versuchen, unsere Forderungen bei dem Dritten einzutreiben, an den die Fracht überwiesen wurde. Unsere Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber bleiben davon unberührt.

24. Zahlungspflicht des Empfängers

- a) Wenn der Empfänger das Gut annimmt, muss er die damit verbundenen Kosten einschließlich eventueller Nachnahmen sofort bezahlen. Andernfalls darf das Personal, das das Gut befördert oder begleitet, es zurückholen.
- b) Wenn der Empfänger die Kosten einschließlich eventueller Nachnahmen aus Versehen oder aus anderen Gründen bei der Übergabe nicht bezahlt, muss er das Gut ohne Bedingungen an uns zurückgeben oder uns den Schaden ersetzen, wenn er dazu nicht in der Lage ist. Er darf keine Gegenforderungen stellen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben und auch nicht über das Gut verfügen.

25. Überschreitung von Lieferfristen

- a) Als verantwortungsvoller Spediteur / Frachtführer streben wir danach, die Fristen einzuhalten, die wir mit unseren Kunden vereinbart haben oder die uns angemessen erscheinen, wenn keine Vereinbarung vorliegt.
- b) Wenn wir die vereinbarten oder angemessenen Fristen überschreiten, haften wir nur dann dafür, wenn wir grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt haben.
- c) Unsere Haftung ist auf den Betrag der Fracht beschränkt.

26. Adresse und Benachrichtigungen

- a) Der Auftraggeber muss uns seine aktuelle Adresse mitteilen und uns über jede Änderung informieren; sonst gilt die letzte uns bekannte Adresse als maßgeblich und wir können an diese Adresse rechtswirksame Zustellungen an den Absender vornehmen.
- b) Wir sind nicht verpflichtet, Benachrichtigungen eingeschrieben oder Urkunden aller Art versichert zu versenden, wenn der Auftraggeber uns keinen besonderen schriftlichen Auftrag dazu erteilt hat. Wir übernehmen keine Haftung für einen Verlust solcher Sendungen.
- c) Wir müssen nicht die Echtheit der Unterschriften auf irgendwelchen das Gut betreffende Mitteilungen oder sonstigen Schriftstücken oder die Befugnis der Unterzeichner überprüfen, es sei denn, dass wir mit dem Auftraggeber schriftlich etwas anderes vereinbart haben oder der Mangel der Echtheit oder der Befugnis offensichtlich erkennbar ist.
- d) Wir dürfen, aber müssen nicht, eine von ihm versandte Benachrichtigung (Aviso) als ausreichenden Ausweis ansehen; wir dürfen, aber müssen nicht, die Berechtigung des Vorzeigers prüfen.

27. Weisung über das Gut

- a) Solange der Auftraggeber seine Weisung über das Gut nicht widerruft, müssen wir uns daran halten. Der Absender kann nicht mehr über das Gut verfügen, wenn wir dem Empfänger die zweite Ausfertigung des Frachtbriefes aushändigen oder wenn der Empfänger sein Recht nach Art. 13 CMR ausübt.
- b) Wenn der Spediteur eine Verfügung eines Dritten über das Gut erhält, kann der Auftraggeber diese nicht mehr rückgängig machen.

28. Freistellung von Forderungen Dritter

- a) Der Auftraggeber muss uns, insbesondere als Verfügungsberechtigten oder als Besitzer fremden Gutes, auf Verlangen unverzüglich von allen Ansprüchen oder Nachzahlungen befreien, die uns für Frachten, Havarieeinschüsse oder Beiträge, Zölle, Steuern und sonstige Abgaben gestellt werden. Wir sind sonst befugt, die

Maßnahmen zu ergreifen, die uns zur Sicherung oder Befreiung angemessen erscheinen, gegebenenfalls auch durch Vernichtung des Gutes, wenn die Sachlage dies erfordert.

- b) Der Auftraggeber muss uns rechtzeitig in üblicher Weise auf alle öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen hinweisen, die mit dem Besitz des Gutes verbunden sind, z. B. zollrechtliche Verpflichtungen. Der Auftraggeber haftet uns für alle Folgen, die aus einer Unterlassung entstehen.
- c) Der Auftraggeber muss uns jederzeit auf Aufforderung umgehend von Ansprüchen Dritter freistellen, für die wir nicht haften.

29. Verzollung etc.

- a) Wenn die Sendung an einen ausländischen Ort geliefert werden soll, beinhaltet der Auftrag auch die Erledigung der Zollformalitäten, sofern diese für den Transport bis zum Ziel erforderlich sind.
- b) Für die Zollabwicklung berechnen wir neben den tatsächlichen Kosten eine zusätzliche Gebühr.
- c) Der Auftrag zur Zustellung oder Lieferung frei Haus von Sendungen, die unter Zollverschluss eingehen, ermächtigt uns, verpflichtet uns aber nicht, nach eigenem Ermessen die notwendigen Zollverfahren durchzuführen und die vom Zoll festgesetzten Beträge vorzustrecken.
- d) Wenn der Auftraggeber uns Anweisungen für die zollamtliche Abfertigung gibt, müssen diese genau befolgt werden. Wenn die zollamtliche Abfertigung nach den gegebenen Anweisungen nicht möglich ist, muss der Spediteur den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen.
- e) Der Auftrag zur Annahme von ankommenen Gütern berechtigt uns, verpflichtet uns aber nicht, auf den Gütern liegende Frachten, Nachnahmen, Zölle und Spesen zu bezahlen.
- f) In allen diesen Fällen können wir von unserem Auftraggeber Vorkasse in bar oder entsprechende Sicherheiten für die zu zahlenden Zölle, Steuern und sonstigen Abgaben etc. verlangen und unsere Tätigkeiten und Leistungen bis zur Zahlung einstellen, sowie im Falle des Verzugs Verzugszinsen berechnen oder vom Vertrag zurücktreten.

30. Datenschutz

- a) Für die Erbringung unserer Dienstleistungen verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Dienstleistung erhalten haben. Wir speichern diese Daten auf elektronischen Datenverarbeitungssystemen und nutzen sie auch für weitere Leistungen und Angebote von uns. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass wir die Daten auch an staatliche Stellen weitergeben dürfen. Der Auftraggeber kann seine Einwilligung jederzeit widerrufen. Außerdem stimmt der Auftraggeber zu, dass wir seine Mobiltelefonnummer gemäß § 107 Telekommunikationsgesetz für Werbung für eigene Leistungen verwenden dürfen,

solange er nicht widerspricht. Die vollständige und gültige Datenschutzerklärung ist jederzeit online unter <https://www.cerberus-logistics.at/datenschutz> abrufbar.

31. Fremdwährungen

- a) Wenn wir eine Zahlung in einer anderen Währung leisten oder erhalten müssen, können wir - sofern keine gesetzlichen Vorschriften dagegen sprechen - uns aussuchen, ob wir die Zahlung in der anderen Währung oder in Euro verlangen oder leisten. Wenn wir die Zahlung in Euro verlangen oder leisten, rechnen wir den Betrag zum Wechselkurs des Tages um, an dem der Auftrag erteilt wurde. Es sei denn, wir können nachweisen, dass wir einen höheren Kurs bezahlen mussten.

32. Solidarische Haftung

- a) Für alle Ansprüche und Verpflichtungen, die uns gegenüberstehen, sind mehrere Auftraggeber gemeinsam und unbeschränkt verantwortlich.

33. Schriftformerfordernis

- a) Eine schriftliche Form ist für alle Änderungen oder Ergänzungen von Verträgen mit uns zwingend erforderlich. Dies gilt auch für eine Abmachung, die eine Abweichung von dieser Schriftform vorsieht.

34. Gerichtsstand und Erfüllungsort, geltendes Recht

- a) Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das für A-4020 Linz verantwortliche Gericht zuständig, das auch der Erfüllungsort für alle Leistungen ist. Auf diesen Vertrag findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung, ohne Rücksicht auf etwaige Verweisungsnormen.